

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 136



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang  
27. April 2020

### Inhalt

#### IV Informationen

##### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

###### Europäische Kommission

2020/C 136/01	Euro-Wechselkurs — 24. April 2020 .....	1
2020/C 136/02	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	2

###### Rechnungshof

2020/C 136/03	Sonderbericht Nr. 07/2020 Umsetzung der Kohäsionspolitik: Die Kosten sind vergleichsweise niedrig, für eine Bewertung der durch Vereinfachungen erzielten Einsparungen liegen jedoch keine hinreichenden Informationen vor .....	3
2020/C 136/04	Sonderbericht Nr. 08/2020 Investitionen der EU in Kulturstätten: ein Thema, das mehr Aufmerksamkeit und Koordinierung verdient .....	4

##### INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2020/C 136/05	Liste der unter das Recht der Mitgliedstaaten fallenden Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen laut Übermittlung an die Kommission ( <i>Die im ABl. C 434 vom 27.12.2019, S. 27, veröffentlichte Liste wird hiermit aufgehoben und ersetzt</i> ) .....	5
---------------	---	---

#### V Bekanntmachungen

##### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

###### Europäische Kommission

2020/C 136/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9447 — Hitachi/ABB (Power Grid Division)) <sup>(1)</sup> .....	7
---------------	---	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.



## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

24. April 2020

(2020/C 136/01)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0800	CAD	Kanadischer Dollar	1,5173
JPY	Japanischer Yen	116,22	HKD	Hongkong-Dollar	8,3706
DKK	Dänische Krone	7,4577	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7991
GBP	Pfund Sterling	0,87498	SGD	Singapur-Dollar	1,5396
SEK	Schwedische Krone	10,8723	KRW	Südkoreanischer Won	1 332,59
CHF	Schweizer Franken	1,0525	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,5019
ISK	Isländische Krone	158,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6455
NOK	Norwegische Krone	11,4785	HRK	Kroatische Kuna	7,5523
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 875,00
CZK	Tschechische Krone	27,310	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7093
HUF	Ungarischer Forint	355,19	PHP	Philippinischer Peso	54,891
PLN	Polnischer Zloty	4,5284	RUB	Russischer Rubel	80,3991
RON	Rumänischer Leu	4,8419	THB	Thailändischer Baht	35,030
TRY	Türkische Lira	7,5365	BRL	Brasilianischer Real	6,0128
AUD	Australischer Dollar	1,6943	MXN	Mexikanischer Peso	26,8331
			INR	Indische Rupie	82,3660

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2020/C 136/02)

*Nationale Seite der von Lettland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen. <sup>(1)</sup> Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Lettland**Anlass:** Lettgallische Keramik

**Beschreibung des Münzmotivs:** Die Münze ist der lettgallischen Töpferkunst gewidmet. Die traditionelle Töpferkunst war lange Zeit in zwei Regionen, Lettgallen und Kurland, beheimatet, überdauerte letztlich aber nur in Lettgallen, wo sie über Generationen hinweg weitergegeben wurde. Die lettgallische Töpferkunst ist auch Bestandteil des lettischen Kulturkanons.

Das Münzbild zeigt ein typisches Beispiel lettgallischer Keramik — einen tönernen Kerzenhalter. Die Münze trägt die Aufschrift „LATGALES KERAMIKA“ (Lettgallische Keramik), den Ländernamen „LATVIJA“ sowie das Ausgabejahr „2020“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Voraussichtliche Prägeauflage:** 312 000**Ausgabedatum:** Zweites Quartal 2020

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Abl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

# RECHNUNGSHOF

## Sonderbericht Nr. 07/2020

**Umsetzung der Kohäsionspolitik: Die Kosten sind vergleichsweise niedrig, für eine Bewertung der durch Vereinfachungen erzielten Einsparungen liegen jedoch keine hinreichenden Informationen vor**

(2020/C 136/03)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 07/2020 „Umsetzung der Kohäsionspolitik: Die Kosten sind vergleichsweise niedrig, für eine Bewertung der durch Vereinfachungen erzielten Einsparungen liegen jedoch keine hinreichenden Informationen vor“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

---

**Sonderbericht Nr. 08/2020****Investitionen der EU in Kulturstätten: ein Thema, das mehr Aufmerksamkeit und Koordination verdient**

(2020/C 136/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 08/2020 „Investitionen der EU in Kulturstätten: ein Thema, das mehr Aufmerksamkeit und Koordination verdient“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

---

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Liste der unter das Recht der Mitgliedstaaten fallenden Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen laut Übermittlung an die Kommission***(Die im ABl. C 434 vom 27.12.2019, S. 27, veröffentlichte Liste wird hiermit aufgehoben und ersetzt)*

(2020/C 136/05)

Nach Artikel 31 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission <sup>(1)</sup> müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die Kategorien, eine Beschreibung der Merkmale, die Namen und, sofern angezeigt, die geltende Rechtsgrundlage der unter ihr Recht fallenden Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen übermitteln. Derselbe Artikel verpflichtet die Kommission, die konsolidierte Liste dieser von den Mitgliedstaaten übermittelten Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen. Diese Liste wurde am 27. Dezember 2019 im Amtsblatt, Reihe C, veröffentlicht (2019/C 434/13) <sup>(2)</sup>. Seither hat eine Reihe von Mitgliedstaaten Änderungen übermittelt. Mit der folgenden Liste wird diesen Änderungen Rechnung getragen und die am 27. Dezember 2019 veröffentlichte Liste ersetzt.

Mitgliedstaat	Übermittelte Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen
Belgien	Keine
Bulgarien	Keine
Tschechien	Svěřenský fond
Dänemark	Keine
Deutschland	a) Nicht rechtsfähige Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist b) Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen
Estland	Keine
Irland	Express Trusts
Griechenland	Keine
Spanien	Keine
Frankreich	Fiducies
Kroatien	Keine
Italien (*)	a) Mandato fiduciario b) Vincolo di destinazione
Zypern (*)	a) Εμπιστεύματα b) Διεθνή εμπιστεύματα
Lettland	Keine
Litauen	Keine
Luxemburg (*)	Contrats fiduciaires
Ungarn	Bizalmi vagyonkezelő
Malta	a) Trusts b) Foundations

<sup>(1)</sup> ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.<sup>(2)</sup> ABl. C 434 vom 27.12.2019, S. 27.

Mitgliedstaat	Übermittelte Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen
Niederlande (*)	Fonds voor gemene rekening
Österreich	Keine
Polen	Keine
Portugal	Keine (**)
Rumänien	Fiducia
Slowenien	Keine
Slowakei	Keine
Finnland	Keine
Schweden	Keine
Vereinigtes Königreich	Express Trusts

(\*) Die Anerkennung von Trusts erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, das von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeitet wurde.

(\*\*) Trusts, die nach ausländischem Recht rechtmäßig gegründet wurden, eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben und deren Treugeber nicht-portugiesische(r) Gebietsansässige(r) ist/sind (ausländische Trusts), können anerkannt und zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ausschließlich in der Freihandelszone Madeira zugelassen werden.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses  
(Sache M.9447 — Hitachi/ABB (Power Grid Division))**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 136/06)

1. Am 20. April 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hitachi Ltd („Hitachi“, Japan),
- ABB Management Holding AG („ABB (Power Grid Division“, Schweiz), kontrolliert von ABB Ltd.

Hitachi übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von ABB (Power Grid Division).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Hitachi: Hitachi ist in einer Vielzahl von Geschäftsbereichen tätig, darunter IT-Lösungen, Energielösung (einschließlich Entwicklung, Engineering, Fertigung und Verkauf von Produkten, Systemen und Projekten in folgenden Bereichen: a) Hochspannungsprodukten; b) Transformatoren; c) Netzautomatisierung und d) Integration des Stromnetzes, Industrielösung, Mobilitätslösung und SmartLife Solution.
- ABB (Power Grid Division): ABB (Power Grid Division) ist in den Bereichen Entwicklung, Engineering, Fertigung und Vertrieb von Produkten, Systemen und Projekten in folgenden Bereichen tätig: a) Hochspannungsprodukten; b) Transformatoren; c) Netzautomatisierung und d) Integration des Stromnetzes.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9447 — Hitachi/ABB (Power Grid Division)

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**